



Österreichische Apothekerkammer

1091 Wien IX, Spitalgasse 31 – Postfach 87
Telefon 42 56 76-0 △

Wien, 3. März 1989
ZI.III-15/2/2-413/6/89
S/SI

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 WIEN

Betreff	GESETZENTWURF
ZI	6 GE/9
Datum:	7. MRZ. 1989
Verteilt	7.3.89

St. Hayes

Betreff:
Entwurf einer Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz und einer Verordnung, mit der Befreiungsscheininhaber zum Bezug der Notstandshilfe zugelassen werden; Begutachtung

Bezug:
Da. Schreiben vom 27. Jänner 1989, ZI. 37.001/1-3/89

Zu o.a. Bezug nimmt die Österreichische Apothekerkammer wie folgt Stellung:

1. Zu Z. 5 lit. a (§ 14 Abs. 1):

Während der Novellenentwurfstext für die Anwartschaft eines Arbeitslosen vor Vollendung des 25. Lebensjahres einem Zeitraum von zwanzig Wochen festlegt, enthalten die Erläuterungen dazu eine Frist von 26 Wochen. Diese textliche Diskrepanz wäre zu bereinigen.

2. Zu Z. 2 (§ 3 Abs. 3):

Im dritten Satz müßten die Worte "in dessen Auftrag" richtig lauten "in deren Auftrag", wenn man davon ausgeht, daß sich das Wort "dessen" auf die "Einrichtung" beziehen soll.

3. Die Erweiterung der Lohnklassen wird grundsätzlich begrüßt, allerdings nicht die Art der Lohnklassenaufstockung gemäß § 21 Abs. 4 des Entwurfes. Hier sollten die Ansprüche der besserverdienenden Personengruppe erhalten bleiben bzw. linear weitergeführt werden. Auch die um ein Jahr spätere Geltung der Veränderungen der Lohnklassentabelle sollte nicht realisiert werden, gelingt es doch schließlich auch, die jeweiligen Höchstbeitragsgrundlagen zur Sozialversicherung rechtzeitig zum 1. Jänner des Jahres gültig werden zu lassen.

Festzuhalten bleibt:

Im Zusammenhang mit einer Verbesserung der Leistungen wächst naturgemäß das Problem der mißbräuchlichen Inanspruchnahme. Es wird bedauerlicherweise gelegentlich von arbeitsplatzanbietenden Stellen berichtet, daß wahrgenommen wird, daß mitunter der Grad der "Arbeitswilligkeit" in Zusammenhang damit steht, ob die Anwartschaft für einen Leistungsbezug nach der Arbeitslosenversicherung besteht oder nicht mehr besteht. Für den Fall der Realisierung der Verbesserungen sollte daher auch gleichzeitig besser vorgesorgt werden, daß allfällige solche mißbräuchliche Inanspruchnahmen von Leistungen hintangehalten werden.

25 Exemplare dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

